

GEMEINDE HIDDENHAUSEN

- Der Gemeindedirektor-

Satzung nach Art. 2 § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau - Erleichterungsgesetzes für das Gebiet "Siedlung Lippinghauser Straße/Herrendienstweg/ Hinterm Busche" vom

Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) und auf der Grundlage des Art. 2 § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau - Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I. S. 926) folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung erstreckt sich auf das Gebiet "Siedlung Lippinghauser Straße/Herrendienstweg/Hinterm Busche" (Gemarkung Schweicheln-Bermbeck). Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

A. Im Norden: Ausgehend von einem Fixpunkt, der in einer Tiefe von 30 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie des Herrendienstweges an der westlichen Grenze des Flurstückes 155/1 der Flur 10 der Gemarkung Schweicheln-Bermbeck liegt. Von diesem Fixpunkt in nordöstliche Richtung parallel in einer Tiefe von 30 m zur Straßenbegrenzungslinie des Herrendienstweges bis zur nordwestlichen Begrenzungslinie der Lippinghauser Straße.

B. Im Osten: Beginnend an dem unter Buchstabe A genannten Endpunkt in südöstliche Richtung entlang der nordwestlichen Begrenzungslinie der Lippinghauser Straße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 191 der Flur 10 der Gemarkung Schweicheln-Bermbeck, von diesem Grenzpunkt in östliche bzw. nordöstliche Richtung die Lippinghauser Straße überquerend und entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 390 der Flur 10 der Ge-

markung Schweicheln-Bermbeck bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des vorbezeichneten Grundstückes. Von diesem Grenzpunkt in südöstliche Richtung entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 390 und 391 bis zu einem Fixpunkt, der in einem Abstand von 7 m südöstlich des Gebäudes Lippinghauser Straße 80 liegt. Von diesem Fixpunkt in einem Abstand von 7 m parallel zum Gebäude Lippinghauser Straße 80 in südwestliche Richtung bis zur nordöstlichen Grenze der Lippinghauser Straße. Von diesem Punkt in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Lippinghauser Straße bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 391 der Flur 10 der Gemarkung Schweicheln-Bermbeck.

C. Im Süden:

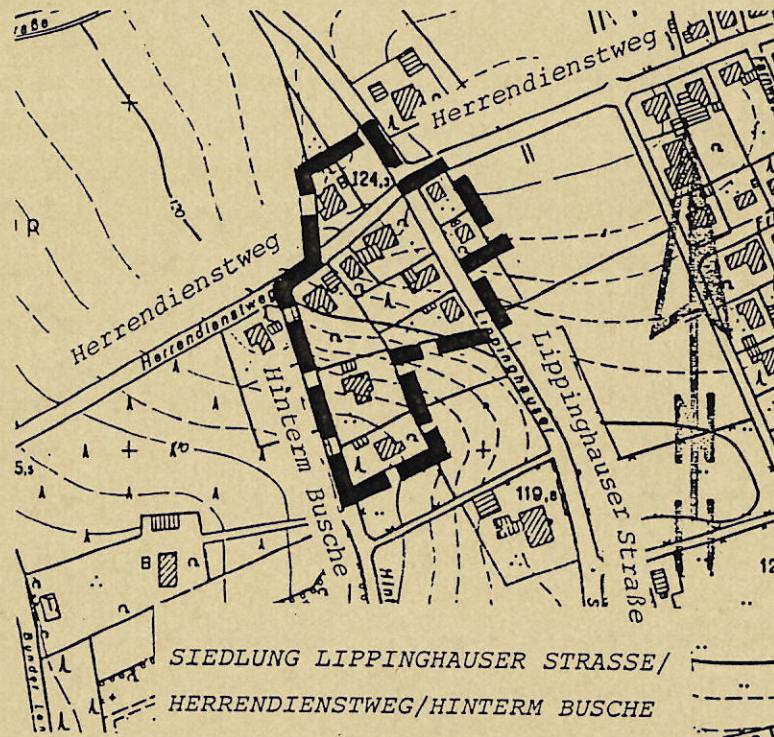
Beginnend an dem unter Buchstabe B genannten Endpunkt in südwestlicher Richtung die Lippinghauser Straße überquerend bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 168/48, weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des vorbezeichneten Grundstückes bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 403 der Flur 10 der Gemarkung Schweicheln-Bermbeck. Von diesem Grenzpunkt in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 403 und 363 der Flur 10 der Gemarkung Schweicheln-Bermbeck. Von diesem Grenzpunkt in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 363 der Flur 10 der Gemarkung Schweicheln-Bermbeck bis zum südwestlichen Grenzpunkt des vorbezeichneten Flurstückes.

D. Im Westen:

Beginnend an dem unter Buchstabe C genannten Endpunkt in nordwestliche Richtung entlang der nordöstlichen Begrenzungslinie der Straße Hinterm Busche bis zu dem am Herrendienstweg gelegenen nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 402 der Flur 10 der Gemarkung Schweicheln-Bermbeck. Von diesem Grenzpunkt in nordöstliche Richtung, entlang der südöstlichen Grenze des Herrendienstweges bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 192 der Flur 10 der Gemarkung Schweicheln-Bermbeck. Von diesem Grenzpunkt in nordwestliche Rich-

tung den Herrendienstweg überquerend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 155/1 der Flur 10 der Gemarkung Schweicheln-Bermbeck. Von diesem Grenzpunkt in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des vorbezeichneten Flurstückes bis zu dem unter Buchstabe A genannten Ausgangspunkt.

Der betroffene Bereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich der Satzung wird die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben i. S. d. § 35 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) insoweit erleichtert, als das ihnen nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Sofern eine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange i. S. d. § 35 (2 u. 3) BauGB nicht vorliegt, sind Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens i. S. des § 11 (3) des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Kraft.